

Satzung des Fichtelgebirgsvereins e.V.

gegründet 1888

§ 1 Name, Sitz und Abzeichen des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Fichtelgebirgsverein e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wunsiedel und wird im Folgenden auch als „Hauptverein“ bezeichnet.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen.
4. Das Vereinsabzeichen ist der Siebenstern.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es,
 - a. die Liebe zur Heimat und das Verständnis für die Besonderheiten des Fichtelgebirges und seines Umlandes zu wecken
 - b. Heimatkunde und Brauchtum zu pflegen
 - c. das Wandern und alle weiteren natur- und umweltverträglichen Sportarten zu fördern
 - d. die Natur vor störenden Eingriffen zu schützen, um sie dem Menschen zur Erholung und als naturnahen Lebensraum zu erhalten und dabei
 - e. dem Umwelt-, Klima- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege vorrangige Bedeutung einzuräumen
 - f. die Familien- und Jugendarbeit zu fördern
2. Der Verein steht auf dem Boden demokratischer Grundsätze und ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 2 a Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks

1. Mittel hierzu sind insbesondere:
 - Pflege des Wanderns und weitere naturverträgliche Sport- und Freizeitaktivitäten
 - Betreuung und digitale Erfassung von Wanderwegen
 - Errichtung und Unterhaltung von Felsbesteigungsanlagen, Aussichtstürmen und Unterkunftshäusern.
 - Naturschutzarbeit und Landschaftspflege

- Förderung der heimischen Kultur, des Denkmalschutzes, der Museumsarbeit, der Heimat- und Brauchtumspflege sowie des Heimatschrifttums
- Familien- und Jugendarbeit
- Herausgabe der Vereinszeitschrift „Siebenstern“
- Präsentation in den vereinseigenen Medien.

All diese Bereiche sind nachhaltig und mit Rücksicht auf den Klimaschutz zu betreiben.

2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Hauptverein Stiftungen gründen oder sich an solchen beteiligen. Wirtschaftliche Betätigungen des Vereins können an andere Organisationsformen übertragen werden, soweit dies aus steuerlichen Gründen zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung erforderlich ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Regierung von Oberfranken zu, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Heimatpflege zu verwenden hat. Das Vereinsarchiv und die Bibliothek erhält das Fichtelgebirgsmuseum in Wunsiedel.
4. Sämtliche Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandschaft kann im Rahmen des Haushaltsplanes eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Diese unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Hauptverein besteht aus den Ortsvereinen. Diese sind rechtlich und wirtschaftlich selbständig. Sie können rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Ortsvereine sein und sich Ortsverein oder Ortsgruppe nennen.
2. Alle Mitglieder eines Ortsvereins sind zugleich mittelbare Mitglieder des Hauptvereins. Diese haben weder Stimmrecht noch eine direkte Beitragspflicht gegenüber dem Hauptverein. Im Falle der Auflösung eines Ortsvereins werden die bisher mittelbaren zu direkten Mitgliedern des Hauptvereins mit besonderem Beitragsstatus, sofern sie nicht zu einem anderen Ortsverein wechseln oder die Mitgliedschaft binnen dreier Monate nach dem Auflösungsbeschluss beenden. Das Nähere regelt die Mitgliedschafts- und Beitragsordnung.

3. Dem Hauptverein können natürliche und juristische Personen als direktes Mitglied beitreten. In der Mitgliederversammlung agiert die Gruppe der Direktmitglieder wie ein Ortsverein. Statt eines Vorsitzenden übt ein gewählter Sprecher deren Rechte und Pflichten aus. Ein Sprecher kann bis zu 500 Direktmitglieder vertreten. Sind mehr Mitglieder vorhanden, müssen weitere Vertreter pro 500 Mitglieder gewählt werden. Sobald mehr als 2000 direkte Mitglieder vorhanden sind, ist unter den Sprechern ein „Gebietssprecher“ zu wählen, welcher dann Sitz und Stimme im Hauptausschuss hat.
4. Eine juristische Person hat hingegen kein Stimmrecht und weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.
5. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden. Diese können mit Beschluss der Hauptvorstandschaft aufgenommen werden. Sie haben auf der Mitgliederversammlung weder ein Stimmrecht noch ein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Neue Ortsvereine des Hauptvereins können nur mit Genehmigung und unter Mitwirkung des Hauptausschusses des Hauptvereins gegründet werden. Sie müssen bei ihrer Gründung in der Gründungsurkunde
 - a) den Beitritt zum Fichtelgebirgsverein erklären
 - b) die Satzung des Hauptvereins anerkennen
 - c) für sich selbst eine Satzung entsprechend der Mustersatzung für Ortsvereine beschließen
2. Der Beitritt zum Hauptverein gem. § 4 Abs. 3 erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Hauptvorstandschaft. Der Beitritt wird wirksam, sofern nicht binnen zwei Monaten eine schriftliche Ablehnung der Aufnahme durch die Hauptvorstandschaft erfolgt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Ortsvereine haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung nach § 15.
2. Die Mitglieder der Ortsvereine und des Hauptvereins sowie die Fördermitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Hauptvereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu nutzen.
3. Allen FGV-Mitgliedern sind in den vereinseigenen Häusern und Anlagen angemessene Vergünstigungen einzuräumen.

§ 7 Pflichten der Ortsvereine

1. Die Ortsvereine sind verpflichtet,
 - a) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins durchzuführen
 - b) die Beiträge gemäß § 8 dieser Satzung an den Hauptverein zu entrichten
 - c) die vom Hauptverein erstellte Mustersatzung für Ortsvereine zu übernehmen. Diese ist durch den Ortsverein noch an die örtlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten unter Beachtung der Gemeinnützigkeitsgrundsätze anzupassen.
 - d) dem Hauptverein den Jahresberichtsbogen einzureichen und Änderungen in der Vorstandsschaft unverzüglich mitzuteilen
 - e) die ihnen zugeteilten Arbeitsgebiete bei der Markierungsarbeit zu betreuen
 - f) die ihnen übertragenen Anlagen und Einrichtungen zu betreuen
 - g) die ihnen übertragenen Biotope und andere schutzwürdigen Flächen zu pflegen.
 - h) die Bildung von Jugendgruppen zu fördern
 - i) beim Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beantragen.
2. Die Vorstandsschaft der Ortsvereine und deren Mitglieder haben in jeder Hinsicht für die Erfüllung des Vereinszwecks zu wirken.

§ 8 Beiträge

1. Die von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins beschlossenen Beitragssätze sind von den Ortsvereinen bis 31.12. jeden Jahres mit dem Hauptverein abzurechnen und an diesen abzuführen.
2. Im Laufe des 1. Kalendervierteljahres haben die Ortsvereine einen Vorschuss von 90 % des Vorjahresbeitrages zu entrichten.
3. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Gruppen der Mitglieder der Ortsvereine, z.B. Ehegatten, Familien und Jugendliche, Beitragsvergünstigungen festlegen.
4. Die Mitgliederversammlung kann für die Ortsvereine Mindest- und Höchstbeiträge festlegen, die diese von ihren Mitgliedern einzuheben haben.
5. Die Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder und für direkte Mitglieder im Hauptverein werden vom Hauptausschuss festgelegt, siehe Mitgliedschafts- und Beitragsordnung des Hauptvereins.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der Fördermitglieder oder der direkten Mitglieder im Hauptverein enden durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ist das Mitglied eine juristische Person, endet die Mitgliedschaft automatisch mit deren Löschung im amtlichen Register.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Ortsvereine scheiden aus dem Hauptverein aus
 - a. durch Auflösung des Ortsvereins
 - b. durch Ausschluss
4. Mitglieder der Ortsvereine scheiden aus dem Fichtelgebirgsverein aus, wenn ihre Mitgliedschaft im Ortsverein endet.
5. Bei Fortführung der Mitgliedschaft in einem anderen Ortsverein oder als direktes Mitglied beim Hauptverein bleiben erworbene Rechte sowie Mitgliedsjahre erhalten.
6. Der ausgeschlossene Ortsverein verliert das Recht, sich Ortsverein im Fichtelgebirgsverein zu nennen.
7. Der Ausschluss eines Ortsvereins kann erfolgen, wenn dieser beharrlich oder besonders gröblich gegen die Interessen oder den Zweck des Fichtelgebirgsvereins verstößt. Der Ausschluss kann nur auf Antrag des Hauptausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Vor der Entscheidung ist der auszuschließende Ortsverein zu hören.
8. Fördermitglieder oder direkte Mitglieder im Hauptverein können ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise gegen die Interessen oder den Zweck des Fichtelgebirgsvereins verstößen. Der Ausschluss kann durch Beschluss der Hauptvorstandschaft erfolgen. Vor der Entscheidung ist das Fördermitglied bzw. das direkte Mitglied zu hören.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

1. Die Hauptvorstandschaft des Fichtelgebirgsvereins kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Hauptausschusses die Ehrenmitgliedschaft an verdiente Personen verleihen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Langjährigen Mitgliedern und solchen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, wird im Hauptverein und in seinen Ortsvereinen eine Ehrung nach der vom Hauptausschuss beschlossenen Ehrenordnung zuteil.

§ 11 Organe

Die Organe des Hauptvereins sind,

- a) die Hauptvorstandschaft
- b) der Hauptausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 12 Hauptvorstandschaft

Für alle Amtsträger wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet; sämtliche Ämter stehen allen Personen geschlechtsunabhängig und gleichberechtigt offen.

1. Die Hauptvorstandschaft des Fichtelgebirgsvereins besteht aus:
 - a. dem Hauptvorsitzenden
 - b. den Stellvertretern
 - c. dem Hauptkassier
 - d. dem Vertreter der Deutschen Wanderjugend im Fichtelgebirgsverein
 - e. dem Leiter des Referats für Rechtsfragen
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Amtsträger in die Hauptvorstandschaft berufen.
3. Gehört der Hauptvorstandschaft in den Positionen a – d ein Jurist an, so kann dieser das Referat für Rechtsfragen leiten.
4. Bei Verhinderung des Hauptvorsitzenden vertritt diesen der Dienstälteste der Stellvertreter, bei gleichem Dienstalter zählt das Lebensalter.
5. Für die Mitglieder des Hauptvorstandes unter Abs. 1 Buchstabe c) und e) können auf deren Vorschlag von der Mitgliederversammlung Stellvertreter gewählt werden, die im Vertretungsfalle Sitz und Stimme haben.
6. Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 des BGB sind der Hauptvorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Die Mitglieder der Hauptvorstandschaft können gleichzeitig ein Amt in einem Ortsverein bekleiden.
9. Der Vorstand bestellt einen Schriftführer für die Protokollführung.
10. Der Vertreter der Deutschen Wanderjugend im Fichtelgebirgsverein und dessen Stellvertreter werden von den Leitern der Jugendgruppen gewählt. Deren Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Stellvertreter hat im Vertretungsfalle Sitz und Stimme.

§ 13 Aufgaben der Hauptvorstandschaft

1. Die Aufgaben der Hauptvorstandschaft werden in einer Geschäftsordnung niedergelegt, s. § 12 Nr. 7.
2. Die Hauptvorstandschaft hat in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

§ 14 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern der Hauptvorstandshaft, den in Absatz 2 aufgeführten Fachreferenten und den Gebietssprechern der nach § 24 gebildeten Gebiete und ab 2.000 Direktmitgliedern deren Sprecher nach § 4 Abs. 3.
2. Für die Aufgaben des Fichtelgebirgsvereins sind folgende Referenten / Referate tätig:
 - a) Referat für Wandern
 - b) Referat für Wanderwege
 - c) Referat für Häuserangelegenheiten
 - d) Referat für Bauangelegenheiten sowie Besteigungsanlagen und Aussichtstürme
 - e) Referat für Natur-, Umweltschutz und Landschaftspflege
 - f) Referat für Kultur (Heimat- und Brauchtumspflege, Heimatgeschichte, Museen, volkskundliche Sammlungen und Schrifttum)
 - g) Referat für Familienarbeit
 - h) Referat für die Zeitschrift „Siebenstern“
 - i) Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - j) Referat für Medien
 - k) Referat für Marketing
 - l) Referat für Radfahren
 - m)Referat für touristische Angelegenheiten
3. Für die Leiter der Referate sollen Stellvertreter berufen werden, die im Vertretungsfall im Hauptausschuss Stimmrecht haben. Die Berufung der Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Leiters des Referats durch den Hauptausschuss. Die Aufgaben in den Referaten werden durch eine im Hauptausschuss beschlossene Geschäftsordnung definiert.
4. Der Hauptausschuss wird in der Regel sechsmal im Jahr einberufen. Er entscheidet in denjenigen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Näheres regelt die vom Hauptausschuss beschlossene Geschäftsordnung.
5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 % der Mitglieder des Hauptausschusses muss er einberufen werden. Sind von Beratung oder Entscheidung vereinseigene Bauten in größerem Umfang betroffen, so ist auch der Vorsitzende des betreuenden Ortsvereins mit Sitz und Stimme zuzuziehen.
6. Der Vorstand bestellt einen Schriftführer für die Protokollführung.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Fichtelgebirgsverein und tritt in der Regel im Rahmen der Jahreshauptversammlung und der Versammlung der Vorsitzenden der Ortsvereine zusammen.

1. Die Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr jeden Jahres statt.

2. Im 2. Halbjahr des Jahres findet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Versammlung der Vorsitzenden der Ortsvereine statt.
3. Bei Bedarf kann der Hauptvorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Bei entsprechendem Beschluss des Hauptausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Ortsvereine muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Eine Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen internen Konferenzraum ist grundsätzlich zulässig. Für die Einladung gelten die satzungsmäßigen Fristen. Der Zugang, die Zugangskontrolle und die Teilnehmeridentifizierung werden in der Ordnung „Virtueller Raum“ ergänzend geregelt, welche durch den Hauptausschuss zu beschließen ist.

§16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung gehören insbesondere:

- a. Fristgerechte Wahl gem. § 30 der Satzung
 - der Hauptvorstandschaft und deren Stellvertreter (ausgenommen des Vertreters der Deutschen Wanderjugend; dessen Wahl siehe § 12 Nr. 10)
 - der Leiter der Referate
 - der Rechnungsprüfer
 - der Schlichter
- b. Entgegennahme der Jahres- und Prüfungsberichte
- c. Entlastung der Hauptvorstandschaft
- d. Erörterung und Genehmigung des Haushaltsplanes

2. Bei jeder Mitgliederversammlung kann über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten beraten und abgestimmt werden. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. **Die Nachwahlen gem. §30 Nr.4**
 - der Hauptvorstandschaft und deren Stellvertreter
 - der Leiter der Referate
 - der Rechnungsprüfer
 - der Schlichter
- b. **Die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, die das Interesse des Vereins erfordern:**
 - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für den Hauptverein
 - Die Satzungsänderungen und andere Regelungen des Vereins
 - Die Beschlussfassung über Sitz der Hauptgeschäftsstelle
 - Die Abstimmung über fristgerecht eingereichte Anträge
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Die Erörterung der Haushaltsplanung für das kommende Haushaltsjahr.
 - Die Erörterung und Beschluss eines Nachtragshaushalts.
 - Die Erörterung und Beschlussfassung über die Genehmigung von größeren Bauvorhaben, die den Rahmen des Haushalts eines Haushaltjahres überschreiten.

- Den Ankauf oder Verkauf von Immobilien oder anderen Sachwerten ab einem Verkehrswert von 50.000 Euro

§ 17 Fichtelgebirgstag

Der Fichtelgebirgstag findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Er gibt den würdigen Rahmen für Ehrung, Preisverleihung, Wahrung von Wandertraditionen und aktuelle Themen. Er dient der Außendarstellung des Fichtelgebirgsvereins und seiner Ortsvereine.

§ 18 Rechnungsprüfer, Schlichter

1. Die Überwachung der Kassenführung obliegt zwei Rechnungsprüfern, die der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben. Diese beantragen bei der Mitgliederversammlung die erforderliche Entlastung der Hauptvorstandsschaft.
2. Streitigkeiten innerhalb des Fichtelgebirgsvereins oder zwischen Orts- und Hauptverein werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein vereinsinternes Schlichtungsverfahren gelöst, dem drei von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder angehören. Sie werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 19 Unterausschüsse und Arbeitskreise

Der Hauptausschuss kann Unterausschüsse und Arbeitskreise einsetzen, die die Arbeit im Hauptausschuss in geeigneter Weise unterstützen und im Rahmen delegierter Befugnisse entlasten sollen.

§ 20 Vereinsvermögen

1. Der Verein darf Grundeigentum, Immobilien und sonstiges Vermögen nur für den satzungsmäßig festgelegten Vereinszweck erwerben und unterhalten.
2. Die dem Verein gehörenden Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen werden nach Möglichkeit aus Vereinsmitteln unterhalten. Sie sind dem Schutz und der Pflege aller Mitglieder anvertraut und der Obhut derjenigen Ortsvereine übertragen, die sich dazu bereit erklärt haben.
3. Die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel wird durch einen für jedes Geschäftsjahr zu erstellenden Haushaltsplan festgelegt.

§ 21 Auszahlungen, Eingehung von Verbindlichkeiten

1. Soweit der Haushaltsplan Ausgaben für vertraglich festgelegte Verbindlichkeiten vorsieht oder durch einen Beschluss genehmigte Verbindlichkeiten vorliegen, ist der Hauptkassier zur Erfüllung derselben bis zur Höhe der hierfür ausgewiesenen Mittel befugt.
2. Ist im Haushaltsplan für ein konkretes Vorhaben aufgrund vorhandener Berechnungsunterlagen eine Ausgabensumme in Ansatz gebracht, so kann der

Hauptvorsitzende (geschäftsführende Vorsitzende) den Verein im Rahmen dieses Haushaltspostens durch Verträge verpflichten und den Hauptkassier anweisen, entsprechende Zahlungen zu leisten.

3. Im Innenverhältnis gilt:
 - a) Der Hauptvorsitzende (geschäftsführende Vorsitzende) ist zur Anweisung von Ausgaben und zum Eingehen von Verpflichtungen berechtigt, die im Haushaltsposten ausgewiesen sind.
 - b) Bei Zahlungen und Verpflichtungen, die nicht durch den Haushalt gedeckt sind, kann eine Anweisung nur erfolgen, wenn ein Notfall vorliegt und der Betrag von 10.000 Euro nicht überschritten wird. Der Hauptausschuss ist in der nächsten Sitzung darüber zu informieren.
 - c) Alle Haushaltsüberschreitungen über 10.000 € bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.
4. Wird die Vergabe von Reparaturaufträgen, Baumaßnahmen oder Anschaffungen vom Hauptvorsitzenden (geschäftsführenden Vorsitzenden) einem Ortsverein übertragen, so hat dies unter Angabe des bereitstehenden Betrages zu geschehen.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Hauptgeschäftsstelle

Für die Organisation, die Verwaltung, die Bibliothek und für das Vereinsarchiv unterhält der Verein eine Hauptgeschäftsstelle. Für die Hauptgeschäftsstelle wird eine vom Hauptvorstand beschlossene Geschäftsordnung erstellt. Über Einstellung und Kündigung hauptamtlicher Kräfte entscheidet der Hauptausschuss.

§ 24 Gebiete

1. Der Wirkungsbereich des Fichtelgebirgsvereins wird zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben durch den Hauptausschuss in Gebiete eingeteilt. Die Vertreter der Ortsvereine sowie der Gebietssprecher und seine Stellvertreter bilden die jeweilige Gebietsversammlung. Diese hat beratende Funktion.
2. Die Gebietsversammlung wählt den Gebietssprecher gemäß § 14 Absatz 1 und einen oder mehrere Stellvertreter. Zum Gebietssprecher und dessen Stellvertreter kann jedes Mitglied des dem jeweiligen Gebiet angehörenden Ortsvereins gewählt werden.
3. Der Gebietssprecher ruft die Gebietsversammlung ein und leitet sie.

§ 25 Ortsvereine

1. Die Ortsvereine sind die Hauptträger des Vereinslebens. Sie haben eine eigene Satzung, eigene Organe und eine eigene Vermögens- und Finanzverwaltung. Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Hauptverein unterstützt.
2. Die Ortsvereine werden in der Mitgliederversammlung durch ihren Vorsitzenden vertreten. Bei dessen Verhinderung entsendet der Ortsverein entweder seinen

Stellvertreter oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied. Weiteren Teilnehmern steht die Versammlung offen.

3. Die Ortsvereine erheben von ihren Mitgliedern neben den an den Hauptverein abzuführenden Beitrag einen Zuschlag, der beim Ortsverein verbleibt. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung des Ortsvereins. Zur Durchführung besonderer Aufgaben können dem Ortsverein auf Antrag Zuschüsse des Hauptvereins gewährt werden.
4. Die dem Ortsverein zufließenden Mittel verwendet dieser im Rahmen des Vereinszweks in völliger Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Zweckgebundene Zuschüsse des Hauptvereins sind entsprechend zu verwenden und die Verwendung dem Hauptverein nachzuweisen.
5. Das Vermögen des Ortsvereins unterliegt dessen eigener Verwaltung. Vom Ortsverein oder ihrem Vorsitzenden abgeschlossene Verträge oder eingegangene Verbindlichkeiten berühren den Hauptverein nicht.
6. Kommt ein Ortsverein seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Hauptverein nicht nach oder verstößt er mit seinem Finanzgebaren gegen den Vereinszweck oder die Grundsätze einer ordentlichen Kassenführung, so kann dem Ortsverein durch Beschluss des Hauptausschusses die eigene Finanzverwaltung entzogen und dem Hauptkassier treuhänderisch übertragen werden. Insoweit hat der Hauptkassier ein Kontrollrecht.

§ 26 Jugendgruppen

1. In jedem Ortsverein soll eine Jugendgruppe gebildet werden. Dieser können – der Jugendleiter und sein Stellvertreter ausgenommen - nur Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs angehören.
2. Aufgabe der Jugendarbeit ist es,
 - a. die Jugendlichen für die satzungsgemäßen Ziele des Fichtelgebirgsverein zu gewinnen
 - b. sie bei ihren Aktivitäten zu unterstützen und zu fördern.

§ 27 Beschlussfähigkeit

1. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ortsvereine vertreten ist.
3. Wird bei der ersten Einberufung des Hauptausschusses oder der Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so sind diese Gremien nach der zweiten satzungsgemäß erfolgten Ladung, ohne Berücksichtigung der Teilnehmerzahl, beschlussfähig.

§ 28 Einladungen, Anträge

1. Die Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses und zur Mitgliederversammlung muss schriftlich zwei Wochen vor dem anberaumten Termin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Die Einladungen sind auch per E-Mail zulässig.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur eingebracht werden von den
 - a) Mitgliedern der Hauptvorstandshaft
 - b) Leitern der einzelnen Referate
 - c) Gebietssprechern
 - d) Vorsitzenden der Ortsvereine
3. Anträge der Vorsitzenden der Ortsvereine müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung bei der Hauptgeschäftsstelle eingegangen sein. Verspätet eingegangene oder erst in der Versammlung gestellte Anträge werden nur beraten und entschieden, wenn die Mitgliederversammlung sie durch Beschluss zulässt.
4. Soweit ein Ortsverein seinen Verpflichtungen nach § 7 Abs. 1 a und b der Satzung noch nicht nachgekommen ist, ruht das Antragsrecht zur Mitgliederversammlung.

§ 29 Stimmrecht, Abstimmung

1. In der Hauptvorstandshaft und im Hauptausschuss hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied der Hauptvorstandshaft, die Referenten des Hauptausschusses sowie die Ehrenmitglieder je eine Stimme.
3. Die Ortsvereine haben je drei Stimmen und zusätzlich für je volle hundert Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgebend für die Stimmenzahl der Ortsvereine ist deren Mitgliederstand am vorausgegangenen Jahresende.
4. Der Sprecher für die direkten Mitglieder im Hauptverein hat drei Stimmen und zusätzlich für je volle hundert Mitglieder eine weitere Stimme.
5. Der Ortsverein kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Ortsvereine, die ihre Verpflichtungen nach § 7 Abs. 1 a und b der Satzung nicht erfüllt haben, sind nicht stimmberechtigt.
6. Alle Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
7. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit, für die Auflösung des Vereins eine ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Entscheidungen der Hauptvorstandshaft und des Hauptausschusses können in dringenden Fällen auch ohne Zusammenkunft seiner Mitglieder auf schriftlichem Weg, per E-Mail oder per Videokonferenz getroffen werden.

§ 30 Wahlen

1. Die Amtsträger im Verein werden alle vier Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist schriftlich und geheim, sofern nicht für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung verlangt. Der Kandidat sollte bei offener Abstimmung nicht anwesend sein.
2. Die Wahl wird unter der Leitung eines Wahlleiters und zweier Beisitzer durchgeführt.
3. Die Wahl wird wirksam, sobald der Gewählte sie angenommen hat.
4. Scheidet ein Amtsträger während seiner 4-jährigen Amtszeit aus, so muss eine Nachwahl erfolgen, falls die Amtsperiode noch mehr als ein Jahr beträgt. Ist sie kürzer oder ist der Amtsträger nur für einige Zeit an der Amtsausübung gehindert, so werden seine Aufgaben von seinem gewählten Stellvertreter und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von einem durch die Hauptvorstandschaft ernannten Vertreter wahrgenommen.
5. Erfolgt eine Wahl unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 4, ist sie schriftlich zu bestätigen.

§ 31 Niederschriften

Von jeder Versammlung und Sitzung, insbesondere aber über Beschlüsse und Wahlen, ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Letzterer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 32 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 12. April 2025 bei der Hauptversammlung in Hallerstein beschlossen. Sie löst die am 29. April 2023 zuletzt geänderte Satzung ab und tritt am Tag nach der Verabschiedung in Kraft.

Hallerstein, den 12. April 2025